

1. ANWENDUNGSBEREICH

Für die Lieferungen und Leistungen von HYDRO* (einschließlich Werke) gelten ausschließlich diese Verkaufs- und Lieferbedingungen (die "Verkaufsbedingungen"). Sämtliche Angebote, Auftragsbestätigungen und andere rechtsgeschäftliche Willenserklärungen von HYDRO stehen unter dem Vorbehalt der ausschliesslichen Geltung dieser Verkaufsbedingungen für den Vertrag mit dem Kunden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden selbst dann keine Anwendung, wenn der Kunde in seiner Bestellung oder sonst im Zusammenhang mit einer Bestellung auf diese hinweist. Der Kunde bestätigt, dass er die Verkaufsbedingungen, einschließlich die fett gedruckten, von den gängigen Vertragsbedingungen bzw. gesetzlichen Bestimmungen abweichenden Bestimmungen, erhielt, sorgfältig prüfte und akzeptiert.

2. ANGBOTE UND AUFTRÄGE

HYDROs Angebote sind freibleibend. Verträge mit HYDRO kommen erst zustande, wenn Aufträge oder Bestellungen des Kunden von HYDRO schriftlich angenommen bzw. bestätigt wurden. Ergänzungen oder Änderungen von Verträgen bedürfen der Schriftform.

3. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, gelten sämtliche Preise ab Werk („EXW“ gem. Incoterms 2010) ausschließlich Lieferkosten und zuzüglich aller gesetzlichen Verkaufs-, Mehrwert- oder ähnlicher Steuern, mit Ausnahme von Steuern auf das Einkommen von HYDRO. Für Profile verstehen sich die Preise einschliesslich einfacher handelsüblicher Verpackung; für spezielle Verpackungen (z.B. Container) werden Zuschläge berechnet.

Wenn nicht anders vereinbart, Zahlungen sind dreissig (30) Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzüge fällig. Im Falle einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber HYDRO nicht rechtzeitig nachkommt, behält sich HYDRO vor, diese Zahlungsbedingungen zu ändern, insbesondere Vorkasse oder geeignete Sicherheiten zu verlangen.

HYDRO ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen und weitere Lieferungen auszusetzen bzw. Leistungen einzustellen, wenn die Zahlung für einen Auftrag nicht am Fälligkeitstag erfolgt ist. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

Dem Kunden steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4. LIEFERUNG

Sofern nichts anderes vereinbart wird, erfolgt die Lieferung ab Werk mit einem von HYDRO bestimmten Frachtspediteur, dessen Kosten der Kunde gem. Ziffer 3 trägt.

Schriftlich von HYDRO bestätigte Lieferzeiten oder -termine setzen die verbindliche Klärung sämtlicher kaufmännischer und technischer Einzelheiten und das Vorliegen aller erforderlichen Bescheinigungen zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung voraus und verlängern sich bei Verzögerungen entsprechend.

Die Lieferung vor einem vereinbarten Liefertermin ist stets zulässig. Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften, doch ist in jedem Fall eine Mahnung durch den Kunden erforderlich. **Im Fall eines von HYDRO nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten und eine Nachfrist von einer Woche überschreitenden Lieferverzugs haftet HYDRO für jede weitere vollendete Woche Verzug ausschliesslich im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des Lieferwertes, insgesamt jedoch höchstens 5% des Wertes der verspäteten Lieferung. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.**

HYDRO behält sich das Recht vor, in mehr als einer Warensendung zu liefern und jede Warensendung getrennt in Rechnung

zu stellen. Soweit in der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes geregelt ist, ist HYDRO berechtigt, die vereinbarte Liefermenge um bis zu 10% zu über- oder unterschreiten.

Nimmt der Kunde die Ware am vereinbarten Lieferort oder innerhalb der vereinbarten Abnahmefrist nicht ab, ist HYDRO nach eigener Wahl berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder die sofortige Bezahlung der Ware zu verlangen. In letzterem Fall wird HYDRO die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden einlagern. Dasselbe gilt, wenn bei einem Rahmenvertrag oder Verkauf auf Abruf die Ware nicht innerhalb der vorgesehenen Zeiten abgerufen wird. Etwaige Schadensersatzansprüche von HYDRO bleiben unberührt.

5. EIGENTUMSVORBEHALT

HYDRO behält sich das Eigentum an gelieferten und/oder eingebauten Produkten („Vorbehaltsware“) bis zur vollständigen Erfüllung aller aus dem Vertrag oder der Geschäftsverbindung zu dem Kunden jetzt und künftig, gleich aus welchem Rechtsgrund, zustehender Forderungen vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn sich HYDRO nicht stets ausdrücklich hierauf beruft. Der Kunde hat die Vorbehaltsware in ordnungsgemäÙem Zustand zu halten, getrennt zu lagern und als in HYDROs Eigentum stehende Ware zu kennzeichnen. Der Kunde wird mit HYDRO eng zusammenarbeiten und alle notwendigen Erklärungen zur Registrierung des Eigentumsvorbehalts zu Gunsten von HYDRO abgeben, falls das geltende Recht eine Registrierung vorschreibt.

Der Kunde ist zum Weiterverkauf, zur Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung sowie zur anschließenden VeräuÙerung im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts berechtigt, sofern dies im normalen Geschäftsbetrieb erfolgt. Nicht gestattet ist insbesondere eine Verpfändung oder Sicherungsbereinerung von Vorbehaltsware. Eine etwaige Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt stets im Namen und im Auftrag von HYDRO. Bei einer Verbindung oder Vermischung von Vorbehaltsware mit anderen, HYDRO nicht gehörenden Produkten durch den Kunden erwirbt HYDRO an der neuen Sache Miteigentum in dem Verhältnis, in dem der Gesamtwert der neuen Sache zum Rechnungswert der Vorbehaltsware steht. Auch die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingung.

Der Kunde tritt alle ihm im Zusammenhang mit der WeiterveräuÙerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten sowie etwaige Ansprüche gegen seinen Versicherer als Sicherheit im voraus an HYDRO in Höhe von HYDROs Miteigentumsanteil ab. Für den Fall des Exports der Gegenstände tritt der Kunde ferner hiermit alle Ansprüche an HYDRO ab, die ihm im Zusammenhang mit dem Export gegen inländische und ausländische Banken zustehen oder künftig zustehen werden, insbesondere die Ansprüche aus Inkassoaufträgen, aus Akkreditiven sowie aus Bürgschaften und Garantien. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, HYDRO nicht gehörenden Waren (ohne oder nach Verarbeitung) verkauft, gelten die Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware als an HYDRO abgetreten. Der Kunde ist zur Einziehung der Forderungen aus den Weiterverkäufen trotz der Abtretung berechtigt und verpflichtet, solange HYDRO diese Ermächtigung nicht widerruft. Die eingezogenen Beträge hat er unverzüglich in Höhe der HYDRO zustehenden Forderungen an HYDRO abzuführen. Auf Verlangen des Kunden wird HYDRO das Eigentum an der Vorbehaltsware und die an HYDRO abgetretenen Forderungen an diesen insoweit zurückübertragen, als deren Wert den Wert der HYDRO gegen den Kunden insgesamt zustehenden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

6. GEWÄHRLEISTUNG / MÄNGELRÜGE

Jegliche Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen von Gesetzes wegen geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäÙ nachgekommen ist.

HYDRO gewährleistet lediglich die Beschaffenheit der Ware in Übereinstimmung mit der vereinbarten Spezifikation des Kunden und übernimmt keinerlei Haftung für die Eignung der Ware

für die vom Kunden vorausgesetzte Verwendung, insbesondere nicht für die Richtigkeit der Konstruktion.

Bezugnahmen auf Normen, Werkstoffblätter, Prüfbescheinigungen, Konformitätserklärungen sowie Angaben zu Qualität, Dimensionen und Gewichten sind keine Garantiezusagen.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche endet 12 Monate nach Lieferung der Produkte. Bei Produkten, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben (Baustoffe), gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Unberührt bleiben zwingende gesetzliche Sonderregelungen für Rückgriffsansprüche nach dem Recht des Verbrauchgüterkaufs, bei Arglist sowie nach Produkthaftungsgesetz.

Sollten die gelieferten Produkte einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, wird HYDRO diese Produkte – vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge – **nach Wahl von HYDRO** nachbessern oder Ersatzprodukte liefern, wobei der Kunde die beanstandeten Produkte stets HYDRO zu Prüfzwecken zu übergeben und Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist einzuräumen hat; bei komplexen Produkten wird der Kunde HYDRO mindestens zwei Nachbesserungsversuche innerhalb eines angemessenen Zeitraums gewähren; **die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau.** Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde insoweit vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. **Weitergehende Schadensersatzansprüche wegen Mängeln sind ausgeschlossen, es sei denn, diese beruhen auf Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit oder es handelt sich um Personenschäden.**

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang durch unsachgemäße Benutzung, Verarbeitung oder Lagerung verursacht wurden, es sei denn der Kunde beweist, dass der Mangel nicht durch solche Umstände verursacht wurde.

Der Kunde wird HYDRO etwaige Mängel unverzüglich anzeigen und mangelhafte Produkte an HYDRO zurücksenden. An HYDRO zurückgesandte Produkte müssen angemessen verpackt, versendet und versichert werden. HYDRO trägt die Kosten der Untersuchung, der Reparatur oder des Ersatzes, des Versandes und der Versicherung, es sei denn, HYDRO weist nach, dass ein zurückgeschicktes Produkt keinen Mangel aufweist.

7. WERKZEUGE UND SCHUTZRECHTE DRITTER

Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, bleiben die von HYDRO für die Herstellung der Produkte angefertigten Werkzeuge im Eigentum und Besitz von HYDRO, auch wenn der Kunde die Kosten ganz oder teilweise getragen hat. HYDRO wird für Kunden angefertigte Werkzeuge nicht an Dritte herausgeben und nicht für andere Kunden verwenden. Nach Ablauf von drei Jahren nach der letzten Fertigung von Produkten mit den von HYDRO hergestellten Werkzeugen ist HYDRO nach eigener Wahl berechtigt, das Werkzeug entweder ohne Vorankündigung zu vernichten oder dem Kunden angemessene Lagerkosten in Rechnung zu stellen.

HYDRO übernimmt keine Gewähr dafür, dass nach den Vorgaben des Kunden gefertigte Produkte keine Schutzrechte Dritter (insbesondere Patente, Urheberrechte, Markenrechte, etc.) verletzen; HYDRO trifft insoweit auch keine Untersuchungspflicht. HYDRO haftet ferner nicht für die Verletzung von Schutzrechten, wenn diese auf der Verwendung eines HYDRO-Produkts in Verbindung mit nicht von HYDRO gelieferten Produkten oder auf einer Änderung eines HYDRO-Produkts beruht.

8. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

HYDRO haftet für sämtliche sich ergebenden Schäden aus und im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung eines auf

Basis dieser Verkaufsbedingungen geschlossenen Vertrages, gleich aus welchem vertraglichen oder gesetzlichen Rechtsgrund, nur nach Maßgabe der folgenden Absätze:

a) Bei Vorsatz, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz (sofern anwendbar) sowie bei Personenschäden haftet HYDRO nach den gesetzlichen Vorschriften.

b) Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf den typischen und für HYDRO vorhersehbaren Schaden, soweit der Schaden nicht durch leitende Angestellte oder Organe verursacht oder eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde.

c) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet HYDRO nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde oder wenn ein Fall des Verzuges oder einer von HYDRO zu vertretenden Unmöglichkeit vorliegt. Die Haftung ist in diesen Fällen begrenzt auf den typischen und für HYDRO bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden.

d) Bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften, anfänglicher Unmöglichkeit oder der während des Verzuges eintretenden Unmöglichkeit ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf den typischen und für HYDRO bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden.

e) In jedem Fall ist die Haftung nach den vorstehenden Buchstaben b) bis d) auf einen Gesamtbetrag begrenzt, der dem jeweiligen Wert des Vertrags (Bestellung) entspricht. Der Kunde wird HYDRO ausdrücklich und schriftlich darauf hinweisen, wenn der typische vorhersehbare Schaden diesen Betrag übersteigt.

9. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

a) HYDRO behält sich vor, diese Verkaufsbedingungen und darunter geschlossene Verträge mit allen Rechten und Pflichten auf ein anderes verbundenes Unternehmen i.S.d. anwendbaren Rechts zu übertragen. Der Kunde erklärt seine Zustimmung zu dieser Übertragung. Nach erfolgter Übertragung wird der Kunde von einem der beteiligten Unternehmen benachrichtigt.

b) Unter diesen Verkaufsbedingungen geschlossene Verträge unterliegen dem Recht des Landes, in dem HYDRO seinen Sitz hat. Das Einheitliche UN-Kaufrecht (Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11.4.1980) wird ausgeschlossen.

c) Alleinige und ausschließliche Zuständigkeit haben die für den Sitz von HYDRO zuständigen Gerichte.

d) Sowohl der Kunde als auch HYDRO verpflichten sich, sämtliche Informationen in Bezug auf HYDROs Produkte oder Produkte des Kunden sowie deren Geschäftstätigkeit und Preise vertraulich zu behandeln und diese zumindest mit dem gleichen Grad an Sorgfalt zu behandeln, mit dem sie ihre eigenen vertraulichen Informationen behandeln und schützen.

e) Der Kunde gewährleistet die Einhaltung aller Ausfuhrkontrollbestimmungen der USA und anderer Länder zu, sofern der Kunde von HYDRO erhaltene Produkte oder technische Daten exportiert.

f) Ergänzungen und Änderungen dieser Verkaufsbedingungen sowie von unter diesen Verkaufsbedingungen geschlossenen Einzelverträgen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Sollte eine der Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden oder von einer/einem zuständigen Behörde oder Gericht, die/das rechtsgültig darüber entscheidet, für ungültig befunden werden, so bleiben alle anderen Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen vollständig in Kraft und wirksam und besagte ungültige Bestimmung ist durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftliche Zweck der ursprünglichen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.
